

BVGer D-3350/2021 vom 21. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3350_2021

FR: TAF D-3350/2021 du 21 mars 2022

IT: TAF D-3350/2021 del 21 marzo 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die

D-3350/2021 Seite 5 angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM aus, dass sich die allgemeine Menschenrechtslage in der Türkei nach dem Wiederaufflammen des Kurdenkonflikts und dem Putschversuch verschlechtert habe. In spezifisch gelagerten Einzelfällen seien auch Reflexverfolgungshandlungen durch türkische Behörden bekannt geworden. Gemäss der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sei indessen nach wie vor davon auszugehen, dass die erlittenen oder zu befürchtenden Nachteile naher Angehöriger im Regelfall keine flüchtlingsrechtlich relevante Intensität erreichten. Dies sei nur bei Vorliegen von besonderen Umständen der Fall,

D-3350/2021 Seite 6 etwa wenn die betroffene Person bereits schwerwiegende Nachteile erlitten habe, wenn die Behörden Anlass zur Vermutung hätten, dass sie mit einer gesuchten Person in Kontakt stehe oder beim Verdacht eigener politischer Aktivitäten beziehungsweise Unterstützungshandlungen für eine illegale Organisation. Zudem müsse seitens der türkischen Behörden aufgrund des spezifischen Profils der gesuchten Person ein ausgeprägtes Interesse an deren Festnahme bestehen. Demgegenüber bestehe bei Angehörigen von bereits inhaftierten oder ehemals verfolgten Personen in aller Regel keine Gefahr, von Reflexverfolgungsmassnahmen betroffen zu werden. Vor diesem Hintergrund sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin lediglich vermute, sie könnte von den Sicherheitskräften anstelle ihres Ehemannes festgenommen werden. Diesem sei jedoch nicht vorgeworfen worden, dass er ein Führungsmitglied der FETÖ (Fethullahçular Terör Örgütü; Deutsch: "Fethullahistische Terrororganisation") gewesen sei oder sich aktiv am Putschversuch beteiligt hätte. Er sei denn auch im Juli 2020 nach Einleitung des zweiten Verfahrens nicht inhaftiert worden, weil zu wenig Beweise gegen ihn vorgelegen hätten. Die Beschwerdeführerin selbst sei in der Türkei nie strafrechtlich belangt worden und die Behörden seien zu keinem Zeitpunkt gegen sie vorgegangen. Ihr Ehemann sei mehrere Monate vor ihr ausgereist, was für sie ebenfalls keine Konsequenzen gehabt habe. Dies erscheine insofern nachvollziehbar, als es sich bei ihm nicht um eine besonders exponierte Persönlichkeit gehandelt habe. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass ihr eine Reflexverfolgung von asylrelevanter Intensität drohe, zumal sie legal mit ihrem eigenen Reisepass aus der Türkei ausreisen können. Zudem lebten ihre Söhne weiterhin unbehelligt in der Türkei. Insgesamt liessen sich den Akten keine Anhaltspunkte entnehmen, welche die geltend gemachte Furcht vor asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen als begründet erscheinen liessen. Die Beschwerdeführerin sei daher kein Flüchtling im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG. Als Ehegattin eines Flüchtlings werde sie jedoch aufgrund der Einheit der Familie gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtling anerkannt und ihr werde in der Schweiz Asyl gewährt.

E. 4.2

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, das Bundesverwaltungs- gericht gehe in konstanter Praxis davon aus, dass im Kontext der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivis- ten regelmässig vorkommen und geeignet seien, als Reflexverfolgung flüchtlingsrechtliche Relevanz zu entfalten. Dem Ehemann der Beschwer- deführerin sei die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und Asyl gewährt wor- den. Am (...) Juni 2018 sei er wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation zu einer Haftstrafe von (...) Jahren verurteilt worden,

D-3350/2021 Seite 7 wobei die Berufung abgewiesen worden und eine Beschwerde am Kassa- tionshof noch hängig sei. Nach dem Putschversuch von 2016 sei er aus dem Polizeidienst entlassen und für elf Monate in Untersuchungshaft ver- setzt worden. Eine weitere Festnahme sei im Juli 2020 erfolgt, wobei ihm die Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation vorgeworfen worden sei. Unter der Auflage einer Meldepflicht sei er entlassen worden, woraufhin er das Land verlassen habe. Nach der Ausreise sei er als Tat- verdächtiger von der Oberstaatsanwaltschaft C._____ für eine Befra- gung vorgeladen worden. Schliesslich sei am (...) November 2020 ein Haft- befehl ergangen und im Frühjahr 2021 habe das Gericht für schwere Straf- taten C._____ eine Zwischenverfügung hinsichtlich einer anstehenden Gerichtsverhandlung am (...) Juni 2021 erlassen. Die Vorinstanz verkenne, dass gegen den Ehemann der Beschwerdeführerin zwei Verfahren hängig seien, wovon sich eines am Kassationshof befinde, während er im zweiten erstinstanzlich der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation angeklagt werde. Es handle sich bei ihm weder um eine bereits inhaftierte noch um eine ehemals verfolgte Person, weshalb gemäss der Rechtspre- chung das Risiko bestehe, dass die Ehefrau von Reflexverfolgung betrof- fen sein werde. Dies sei insbesondere der Fall, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet werde und die Behörden Anlass zur Vermutung hätten, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt stehe. Vorliegend handle es sich um eine solche Konstellation, da der Ehemann gesucht werde und die türkischen Behörden bei der Beschwerdeführerin vermuten würden, dass sie als dessen Ehefrau mit ihm in engem Kontakt stehe. Hätten die Behörden kein weitergehendes Interesse am Ehemann gehabt, wäre kaum ein zweites Verfahren gegen ihn eröffnet worden, nach- dem er bereits zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden sei. Zu- dem habe sich die Beschwerdeführerin im Rahmen der Gülen-Schule ihrer Kinder engagiert, indem sie an Veranstaltungen teilgenommen und kleine Märkte organisiert habe, um Einnahmen für die Schule zu generieren. Wei- ter sei im Zusammenhang mit dem Verfahren des Ehemannes auch ihr Handy ausgewertet worden, wobei der Handyvertrag auf den Namen des Ehemannes laute. Von diesem Telefon aus seinen mehrere Nachrichten sowie Spenden an den Verein "(...)" übermittelt worden. Dies sei im Ver- fahren des Ehemannes als Unterstützungshandlung für eine Terrororgani- sation gewertet worden. Aus den Ermittlungsakten gehe ferner hervor, dass die Polizei sowohl über die Beschwerdeführerin als auch über alle drei Kinder Informationen eingeholt habe, beispielsweise zu Vereinsmit- gliedschaften oder Ein- und Ausreisen. Dabei handle es sich um eine staat- liche Fichierung und sie hätten auch deshalb begründete Furcht vor zu-

D-3350/2021 Seite 8 künftiger Verfolgung. Abschliessend sei festzuhalten, dass die Beschwer- deführerin nach der Ausreise ihres Ehemannes das Land zeitnah ebenfalls verlassen habe, weil sie befürchtete, an dessen Stelle festgenommen zu werden. Soweit die Vorinstanz argumentiere, den in der Türkei verbliebe- nen Söhnen sei nichts geschehen, verkenne sie, dass diese noch minder- jährig und wohl vor allem deshalb von

Reflexverfolgung verschont geblieben seien. Die Einschätzung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe keine begründete Furcht vor künftiger flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung, erweise sich als unzutreffend, weshalb ihr die originäre Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen sei.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung wies das SEM darauf hin, dass es sich bei dem in der Beschwerdeschrift als Haftbefehl bezeichneten Dokument um einen vom Haft- und Massnahmenrichter von C._____ ausgestellten Vorführbefehl handle. Diesem seien keine inhaltlichen Informationen zur Sache zu entnehmen. Beim zweiten Dokument handle es sich um eine Eintretensprüfung, welche nur als Fragment (Dispositivziffern 2 und 15a) vorliege. Es werde darin erwähnt, dass für den Ehemann ein Vorführbefehl bestehe; inhaltlich könne dem Dokument nichts Weiteres entnommen werden. Aus den Akten des Ehemannes gehe hervor, dass die zweite Strafuntersuchung Tatbestände betreffe, die sich nach dessen Haftentlassung eignen haben sollen. Folglich könne das zweite Verfahren nicht als Hinweis für ein überdurchschnittliches Verfolgungsinteresse des türkischen Staates gewertet werden. Dies zeige sich auch daran, dass er nicht sofort inhaftiert, sondern in die sogenannte "kontrollierte Freiheit" entlassen worden sei. Zudem seien dem Ehemann nur untergeordnete Arbeiten im Umkreis der Gülen-Bewegung vorgeworfen worden. Sodann lägen den Behörden sämtliche Erkenntnisse aus den in der Beschwerdeschrift aufgeführten Untersuchungsmaßnahmen im Verfahren des Ehemannes bereits seit mehreren Jahren vor. Es sei jedoch bis heute keine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet worden, weshalb mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden könne, es bestehe ihr gegenüber keinerlei Verfolgungsinteresse. Zwar hätten die Behörden möglicherweise ein Interesse daran, sie über den Verbleib ihres Ehemannes zu befragen. Angesichts der grossen Anzahl an Strafverfahren gegen (mutmassliche) FETÖ-Mitglieder sei es jedoch unwahrscheinlich, dass sämtliche von deren Angehörigen mit Massnahmen von asylrelevanter Intensität zu rechnen hätten. Dies möge in Einzelfällen – wenn die angeklagte Person in den Augen der türkischen Behörden über ein besonders staatsgefährdendes Profil verfüge – zwar zutreffen; von einer solchen Konstellation sei vorliegend aber nicht auszugehen.

D-3350/2021 Seite 9

E. 4.4

In der Replik wurde festgehalten, dass sich die Vorinstanz kaum zu der in der Beschwerdeschrift erwähnten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Reflexverfolgung in der Türkei äussere. Es entstehe der Eindruck, dass die Verurteilung des Ehemannes sowie das zweite gegen ihn eröffnete Strafverfahren heruntergespielt würden mit dem Argument, es gebe keine Hinweise auf eine unterstellte hochrangige FETÖ-Mitgliedschaft sowie ein damit einhergehendes Risikoprofil. Dabei lasse das SEM ausser Acht, dass er zu (...) Jahren Gefängnis verurteilt worden sei, was als eine sehr lange Haftdauer für jemanden erscheine, an dem der türkische Staat kein Interesse haben soll. Zudem sei gänzlich unberücksichtigt geblieben, dass im Juni 2021 am Gericht für schwere Straftaten in C._____ eine Gerichtsverhandlung in Abwesenheit des Ehemannes stattgefunden habe wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation. Zwar sei der Ehemann im Sommer 2020 tatsächlich in die kontrollierte Freiheit entlassen worden. Er habe die Türkei aber kurz darauf illegal verlassen und damit gegen die Meldepflicht

sowie die ihm auferlegte Ausreisesperre verstossen, womit er als flüchtig gelte. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass sie von ihrem Telefon aus per SMS Geld an den Verein "(...)" gespendet habe. Der Ehemann – welchem solche Spenden im ersten Verfahren vorgeworfen worden seien – habe im Rahmen des zweiten Verfahrens im Juli 2020 angegeben, dass das betreffende Telefon auf ihn registriert sei, jedoch von seiner Ehefrau benutzt werde. Es bestehe daher die Gefahr, dass deswegen nun auch der Beschwerdeführerin eine FETÖ-Mitgliedschaft vorgeworfen werden könnte. Zudem habe die Vorinstanz ihre Fichierung sowie jene ihrer Kinder nicht thematisiert.

E. 5.1

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, diese hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die

D-3350/2021 Seite 10 bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob zum Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss schliesslich zum Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2 je m.w.H.).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis davon aus, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten angewandt werden, die als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist nach der Praxis des Gerichts vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. Urteil des BVGer D-5089/2015 vom 30. Mai 2018 E. 8.2 m.H.). In diesem Zusammenhang kann auf die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 4.1).

E. 5.3.1

Der Ehemann der Beschwerdeführerin wurde nach dem Putschversuch vom Juli 2016 per Dekret aus dem Polizeidienst entlassen und für rund elf Monate in Untersuchungshaft versetzt. Mit Urteil der (...) wurde er am (...) Juni 2018 zu einer Haftstrafe von (...) Jahren verurteilt. Eine Berufung gegen dieses Urteil wurde von der (...) abgelehnt, während eine gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde an den Kassationshof noch hängig ist. Aus den Akten geht zudem hervor, dass im Sommer 2020 ein weiteres Verfahren gegen den

Ehemann eingeleitet wurde aufgrund des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation. In dieser Hinsicht fand am (...) Juli 2020 eine Vernehmung statt und der Ehemann wurde in der Folge in die sogenannte kontrollierte Freiheit – mit der Auflage einer Meldepflicht sowie einer Ausreisesperre – entlassen. Daraufhin reiste er im August 2020 illegal aus der Türkei aus. Mit Verfügung vom 30. Juni 2021 wurde er als Flüchtling anerkannt und ihm wurde in der Schweiz Asyl gewährt.

D-3350/2021 Seite 11

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführerin ist als Ehefrau einer Person, die der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation beschuldigt wird, ebenfalls von diesen Umständen betroffen. Das SEM stellte jedoch zutreffend fest, dass zu keinem Zeitpunkt gegen sie selbst ein Strafverfahren geführt oder behördliche Massnahmen ergriffen wurden. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurden offenbar sämtliche elektronischen Geräte der Familie, darunter auch ihr Mobiltelefon, beschlagnahmt (vgl. SEM-Akten [...] [nachfolgend Akte 18], F37). Ausserdem wurden im Jahr 2017 über alle Familienmitglieder gewisse Erkundigungen eingeholt, namentlich zur Unterkunft, zu Ein- und Ausreisen sowie Versicherungen und Vereinsmitgliedschaften (vgl. SEM-Akten [...], Beweismittel 14). Daraus ergaben sich indessen keine Konsequenzen für die Beschwerdeführerin. Vielmehr ging sie bis zur Ausreise weiterhin ihrer Arbeit im (...) nach (vgl. Akte 18, F26 f.). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sie wegen der von ihr genutzten Telefonanschlüsse, der Aktivitäten zugunsten der Gülen-Schule ihrer Kinder oder des Einholens von polizeilichen Informationen über ihre Person ins Visier der heimatlichen Behörden geraten wäre. Ebenso wenig lassen sich den Akten Hinweise darauf entnehmen, dass ihr aufgrund des zweiten gegen ihren Ehemann eingeleiteten Verfahrens behördliche Massnahmen gedroht hätten. Zwischenzeitlich scheint zwar ein Vorführbefehl gegen diesen ergangen zu sein und ein erstinstanzliches Gericht soll für Juni 2021 eine Verhandlung ansetzt haben. Es liegen indessen keine Informationen dazu vor, ob – wie auf Beschwerdeebene vorgebracht – eine Gerichtsverhandlung in Abwesenheit stattfand und welchen Fortgang das Verfahren genommen hat. Die Beschwerdeführerin war selbst nie politisch tätig und weder sie noch ihr Ehemann sind exilpolitisch aktiv. Die Vorwürfe gegen letzteren beruhen auf angeblichen Verbindungen zu Personen, die Teil der Gülen-Bewegung sind. Neben dem Kontakt zu diesen soll er insbesondere Lebensmittel verteilt haben (vgl. SEM-Akten [...], Beweismittel 28 und Akte 18, F44). Zu keinem Zeitpunkt wurde ihm vorgeworfen, dass er auf einer höheren Ebene für die Gülen-Bewegung tätig gewesen wäre oder sich direkt am Putschversuch beteiligt hätte. Die Vorinstanz wies auch zu Recht darauf hin, dass er nach der Vernehmung im Juli 2020 kaum in die kontrollierte Freiheit entlassen worden wäre, wenn ihm konkrete terroristische Handlungen – die über die blosser Mitgliedschaft bei der FETÖ hinausgehen – vorgeworfen worden wären. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die türkischen Behörden im Ehemann einen besonders gefährlichen Regimegegner gesehen hätten, nach welchem sie mit allen Mitteln fahnden würden. Die Befürchtungen der Beschwerdeführerin, sie könnte an Stelle ihres Ehemannes festgenommen werden, beruhen denn auch lediglich auf Vermutungen (vgl. Akte 18,

D-3350/2021 Seite 12 F54 ff.). Unter diesen Umständen lässt es sich zwar nicht ausschliessen, dass sie in der Türkei nach dem Aufenthaltsort ihres Ehemannes befragt würde. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass sie an dessen Stelle inhaftiert oder gar von den

Behörden misshandelt werden würde. Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass die türkischen Behörden nach ihr gesucht und beispielsweise bei Verwandten nach ihr gefragt oder ihr eine Vorladung zugestellt hätten.

E. 5.3.3

Auf Beschwerdeebene wurde weiter geltend gemacht, bei den über die Beschwerdeführerin und ihre Kinder eingeholten Informationen handle es sich um eine staatliche Fichierung. Gemäss BVGE 2010/9 E. 5 führe eine Fichierung von politisch unbequemen Personen zu einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die betreffenden Informationen im Rahmen des ersten gegen den Ehemann eingeleiteten Verfahrens und damit mehrere Jahre vor der Ausreise eingeholt worden waren. Dieses Vorgehen hatte weder für die Beschwerdeführerin noch ihre Kinder konkrete Folgen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer in BVGE 2010/9 politisch betätigt hatte sowie wegen verschiedenen gravierenden Delikten inhaftiert und verurteilt worden war. Das Gericht ging in jenem Verfahren davon aus, dass aufgrund des Strafverfahrens wegen eines politischen Delikts ein Datenblatt über seine Person angelegt worden war. Diese Konstellation unterscheidet sich wesentlich vom vorliegenden Verfahren, in welchem gerade keine Ermittlungen gegen die Beschwerdeführerin geführt wurden. Es ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund der im Rahmen des Verfahrens gegen den Ehemann eingeholten allgemeinen Informationen eine mit einem politischen Datenblatt vergleichbare Fichierung vorgenommen wurde. Diese Einschätzung wird bestärkt durch den Umstand, dass die Beschwerdeführerin in der Folge weiterhin ihrer Arbeitstätigkeit im (...) nachgehen und schliesslich im Oktober 2020 legal mit ihrem eigenen Reisepass ausreisen konnte. Nichts deutet darauf hin, dass sie zu diesem Zeitpunkt von den Behörden als politisch unbequeme Person registriert worden war.

E. 5.3.4

Letztlich ist nicht ersichtlich, wieso sich die Lebenssituation der Beschwerdeführerin nach einer – gänzlich hypothetischen angesichts des ihr in der Schweiz gewährten Asyls – Rückkehr in die Türkei grundlegend anders darstellen sollte als in der Zeit zwischen dem Beginn der behördlichen Verfolgungsmassnahmen gegen ihren Ehemann (im Jahr 2016) und ihrer kontrollierten Ausreise aus dem Heimatstaat im Oktober 2020.

D-3350/2021 Seite 13

E. 5.4

Insgesamt ist festzustellen, dass es keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme gibt, dass die Beschwerdeführerin eine Reflexverfolgung von Seiten der türkischen Behörden zu befürchten gehabt hätte. Das SEM hat daher zu Recht festgestellt, dass sie die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Zutreffend hat es sie in der Folge gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl ihres Ehemannes einbezogen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf die Erhebung von Kosten ist indessen angesichts der mit Verfügung vom 28. Juli 2021 gewährten unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten.

E. 7.2

Mit derselben Instruktionsverfügung wurde der Beschwerdeführerin M^{Law} Silke Scheer als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Mit der Beschwerde reichte sie eine Liste ihrer Aufwendungen ein und führte aus, aufgrund der überwiegenden Deckungsgleichheit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit jenem der Tochter (D-3351/2021) werde der Aufwand für beide zusammengenommen und halbiert. Demgemäss wurde ein zeitlicher Aufwand von fünf Stunden à Fr. 193.85 (inkl. Mehrwertsteuer) und ein pauschaler Auslagenersatz von Fr. 53.85 geltend gemacht, insgesamt Fr. 1'023.10. Zudem wurde in der Replik ausgeführt, der Aufwand für diese bemesse sich auf eine zusätzliche Stunde. Der Stundenansatz beträgt bei nicht-anwaltlichen Vertreterinnen praxisgemäss – wie bereits in der Verfügung vom 28. Juli 2021 ausgeführt – Fr. 100.– bis Fr. 150.– und ist entsprechend zu reduzieren. Der zeitliche Aufwand erweist sich dagegen als angemessen. Die Auslagenpauschale erscheint nach Durchsicht der Akten plausibel, sofern sich diese auf beide Verfahren bezieht, weshalb für den vorliegenden Fall lediglich Fr. 26.95 an Auslagen zu berücksichtigen sind. Das amtliche Honorar ist somit gerundet auf Fr. 996.– (6 Stunden à Fr. 150.– zuzüglich Mehrwertsteuer plus Spesen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-3350/2021 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.